

RHÖNER NACHRICHTEN AMTSBLATT DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT „HOHE RHÖN“



- Birx ○ Erbenhausen ○ Frankenheim
○ Stadt Kaltennordheim ○ Oberweid

Jahrgang 32

Freitag, den 17. Oktober 2025

42. Woche / Nr. 8

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Sprechzeiten

Öffnungszeiten für die Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Montag	08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 – 12:00 Uhr 13:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr 13:30 – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr

Diese Sprechzeiten gelten für beide Standorte der VG „Hohe Rhön“ sowie die Stadtverwaltung Kaltennordheim.

Standort Kaltensundheim:	036946/216-10
Standort Kaltennordheim:	036966/778-0

Sprechzeiten der Polizei

Die Kontaktbereichsbeamten sind telefonisch unter der Nummer

036966/778-40

zu erreichen.

Sprechzeiten im Rathaus Kaltennordheim:

donnerstags 14:00 – 17:30 Uhr

Nächster Redaktionsschluss

Montag, 10. November 2025

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, 21. November 2025

Sprechzeiten der Bürgermeister

Birx

Sprechzeiten nach Vereinbarung Tel.-Nr. 0175/8543128

Erbenhausen

jeden ersten Montag im Monat 20:00 – 21:00 Uhr

Frankenheim

jeden 2. Dienstag (ungerade Wochen) 17:00 – 18:30 Uhr

Oberweid

Sprechzeiten nach Vereinbarung Tel.-Nr. 0170 4046435



Impressum

Rhöner Nachrichten

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ Hauptstraße 18, 36452 Kaltennordheim
Tel.: 03 69 46 / 2 16-0, Fax: 03 69 46 / 2 16 19 **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen und nicht-amtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung der Jahresrechnungen der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ für die Jahre 2018 - 2021

Aufgrund des § 80 (4) ThürKO sind die festgestellten Jahresrechnungen 2018 - 2021 öffentlich bekanntzumachen.

Diese liegen zur Einsichtnahme in der Zeit

vom 20.10.2025 bis zum 04.11.2025

während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ im Rathaus der Stadt Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, Zimmer 16, öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme liegen

- die geprüften Jahresrechnungen mit ihren Anlagen für die Jahre 2018 - 2021 der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“,
 - der Beschluss über die Feststellung der geprüften Jahresrechnungen 2018 - 2021 und die Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden bzw. des Beigeordneten der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“
 - die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen
- vor.

Kaltennordheim, den 17.10.2025

gez. E. Thürmer

Gemeinschaftsvorsitzender

Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Gemeindesprechstunde Pflegestützpunkt

Beratung zum Thema Pflege jetzt auch als Gemeindesprechstunde

Am Donnerstag, den 23. Oktober 2025, bietet der Pflegestützpunkt vom Landkreis Schmalkalden-Meiningen eine weitere Gemeindesprechstunde zum Thema Pflege im Rathaus, 1. OG/Beratungsraum in Kaltennordheim, im Zeitraum von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, an.



Während der Gemeindesprechstunde können Bürgerinnen und Bürger direkt mit der Sachbearbeiterin des Pflegestützpunktes, Frau Susanne Ebert, ins Gespräch kommen und ihr Anliegen und ihre Fragen vortragen und eine individuelle Beratung durch den Pflegestützpunkt vor Ort erhalten.

In der Pflegeberatung geht es um alle Fragen, die im Zusammenhang mit einer Pflegesituation auftreten können.

- Was ist zu tun bei drohender oder bereits eingetretener Pflegebedürftigkeit?
- Wie beantrage ich einen Pflegegrad?
- Welche Leistungen von der Pflegekasse gibt es?
- Woher und von Wem bekomme ich welche pflegerische Unterstützung?

Dies bietet allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit/Gelegenheit, sich zu allen Fragen rund um das Thema Pflege wohnortsnah beraten zu lassen.

Interessierte und Ratsuchende Bürgerinnen und Bürger können sich zu allen Fragen rund um das Thema Pflege informieren und ortsnahe beraten lassen.

Der Pflegestützpunkt ist ein Angebot vom Landratsamt Schmalkalden-Meiningen und wird von den Pflegekassen mitfinanziert.

Die Beratung ist unabhängig, trägerneutral und kostenlos.

BITTE BEACHTEN!!!

Die Vor- Ort Beratungen erfolgen aus organisatorischen Gründen ausschließlich nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung mit der Sachbearbeiterin vom Pflegestützpunkt, Frau Susanne Ebert, unter folgender Telefonnummer: 03693/485 8544

Sonstiges

Erfolgreicher Auftakt der Gesprächsreihe zum Förderprojekt „Präventionsketten“ in Kaltennordheim

Weitere Termine geplant

Mehr als 20 Interessenten aus Kindertagesstätten, Grundschulen, Ehrenamt und Politik waren am 26. August der Einladung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen gefolgt, um sich im Kaltennordheimer Bürgerhaus über das Förderprojekt „Präventionsketten“ zu informieren. Der Abend markierte den Auftakt einer Gesprächsreihe, die in den kommenden Wochen und Monaten in allen Teilen des Landkreises auf das Projekt aufmerksam machen soll. Diese Informationsveranstaltungen dienen der Vorstellung qualitativ geprüfter und erprobter Formate für eine frühkindliche Bildungs-, Gesundheits- und Bewegungsförderung.

Aufgrund der großen Vielfalt an unterschiedlichen Angeboten und Unterstützungsleistungen für Kinder und Familien in den Kommunen, fällt es Familien nicht immer leicht, das für sie passende Angebot zur richtigen Zeit zu finden. Hier setzt das Projekt „Präventionsketten - frühkindliche Resilienz-, Bildungs- und Gesundheitsförderung“ an, das vom Landkreis Schmalkalden-Meiningen umgesetzt und durch die EU, das Land Thüringen sowie die Auridis-Stiftung kofinanziert wird. Ziel ist es, die bestehenden Angebote sichtbar zu machen und gemeinsam mit den Familien sowie Fachkräften und engagierten Menschen bedarfsgerechte Angebote und Aktivitäten zu entwickeln, umzusetzen und miteinander zu verzahnen.

Auch Landrätin Peggy Greiser nahm an der Auftaktveranstaltung in Kaltennordheim teil. In ihrem Grußwort hob sie das Potenzial der Präventionsketten für eine positive Kreisentwicklung hervor. Zusätzliche Unterstützungs- und Beratungsangebote für Kinder und ihre Familien könnten dem Trend der Abwanderung junger Familien in die Städte entgegenwirken und die Lebensqualität aller Generationen in ländlichen Regionen verbessern.

Projektkoordinatorin Monika Simshäuser stellte bestehende Angebote auf Bund- und Länderebene vor:

- „Frühen Hilfen“ sind niedrigschwellige und kostenlose Unterstützungsangebote für werdende Eltern und Kinder bis zu drei Jahren.
- Die „Kindernotinsel“: Das deutschlandweit größte Kinderschutzprojekt im öffentlichen Raum hat das Ziel, Kindern in akuten Gefahrensituationen konkrete Schutz-Anlaufstellen in Institutionen und Geschäften zu bieten.
- Thüringer Eltern-Kind-Zentren (ThEKiZ): Ein Thüringer Eltern-Kind-Zentrum ist eine Kindertageseinrichtung mit einer besonders ausgeprägten Familien- und Sozialraumorientierung. Es ist ein Ort der Begegnung und Vernetzung für Familien, der sie durch ein breites Angebot an Kursen, Veranstaltungen und Beratung unterstützt.
- Format zur Begleitung und Unterstützung für einen guten Übergang aus der KITA in die Grundschule

- niederschwellige ehrenamtlich organisierte Begegnungs- und Betreuungsangebote

Übergreifendes Ziel aller Fördermaßnahmen ist es, die Resilienz von Kindern zu stärken. Unter Resilienz wird als das seelische Immunsystem bezeichnet und ist eine wichtige Fähigkeit, um schwierige Lebens-Situationen erfolgreich zu bewältigen. Resilienz ist nicht angeboren, sondern entwickelt sich aus der sozialen Interaktion des Kindes mit seiner Umwelt und seinen Bezugspersonen.

Gesprächsreihe wird fortgesetzt

Das Landratsamt führt die Gespräche in den Sozialräumen des Landkreises fort. Die nächsten Informationsveranstaltungen finden statt am

Donnerstag, 16.10.25

um 17:00 Uhr in Breitung, Salzunger Straße 24, Kulturhaus.
Uhr

Eingeladen sind alle, die mit Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahren arbeiten, sich ehrenamtlich engagieren oder zukünftig aktiv werden möchten für ein lebendiges Zusammenleben aller Generationen in ihrem jeweiligen Wohn- und Lebensumfeld. Um Anmeldung wird gebeten. Interessierte senden dazu bitte eine E-Mail an m.simshaeuser@lra-sm.de.

Eine weitere Veranstaltung im Rahmen des Förderprojektes „Präventionsketten“ findet **am Samstag, 08.11.2025 im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen** statt. Unter dem Motto „**Wenn ich mal groß bin**“ treffen sich haupt- und ehrenamtliche Akteure aller 13 Sozialräume des Landkreises mit Kindern und dem fachübergreifenden Kompetenzteam des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen zu einer Zukunftswerkstatt. In deren Mittelpunkt steht neben einem Erfahrungsaustausch vor allem die Entwicklung neuer Angebote für ein gelingendes und chancengerechtes Aufwachsen aller Kinder im Landkreis Schmalkalden-Meiningen.



Zahlreiche Vertreter und Vertreterinnen aus Politik, Grundschulen, KITAs, örtlichen Vereinen und dem Ehrenamt der VG Hohe Rhön diskutierten engagiert die vorgestellten Möglichkeiten für ein gelingendes Aufwachsen aller Kinder in der Region. Foto: Klaus Wägener

Gemeinde Birx

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung Birx vom 24.09.2025

Der Gemeinderat stimmt der Versetzung der Straßenbeschilderung „Seifertser Straße“ an den Pfosten beim Brunnen zu.

Der Gemeinderat der Gemeinde Birx beschließt den Auftrag für die Reparatur der Außentreppe an der Aufbahrungshalle an die Firma Brotzmann GmbH&Co.KG, An der Kuhtrift 12, 36142 Tann /Rhön mit einer Auftragssumme in Höhe von 4.257,82 € (Brutto) zu vergeben.

Der Gemeinderat beschließt, die Auftragsvergabe zur Erstellung einer FFH- und SPA-Verträglichkeitsprüfung für das Projekt straßenbegleitender Radweg Birx Richtung Frankenheim vorerst zurückzustellen.

Der Gemeinderat Birx beschließt die vollständige Rückzahlung des Darlehens in Höhe von 8.899,23 € zum 30.11.2025.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag zum Rohholzverkauf bzw. die Leistung „Holzvermarktung“ mit der AöR ThüringenForst zum 31.12.2025 zu kündigen. Der weitere Beförsterungsvertrag bleibt davon unberührt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Birx befürwortet den Antrag von Herrn Rückert und stimmt dem Herrichten der Teilfläche (ca. 9 m²) des kommunalen Flurstückes Nr. 10/2 mit Rasengittersteinen und Kies zu. Die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes ist in Form einer Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde abzuschließen. Die Haftungsübernahme durch den Nutzer ist in der Vereinbarung festzuschreiben.

Der Gemeinderat Birx beschließt, den Bürgermeister zum Kauf eines Feuerwehrautos im Rahmen des Haushaltsansatzes in Höhe von 20.000 Euro zu ermächtigen.

Gemeinde Frankenheim

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Gemeinderatssitzung Frankenheim vom 23.09.2025

Beratung und Beschlussfassung zur Vorbereitung des 800-jährigen Ortsjubiläums in 2028

In Bezug auf die Vorbereitung des 800-jährigen Ortsjubiläums trifft der Gemeinderat folgende Festlegungen:

- Einbinden aller Ortsvereine und örtlichen Institutionen
- Erstes Treffen in der 1. Oktoberhälfte 2025 (Gemeinderat, Vereine, Institutionen)

Beratung und Beschlussfassung zur Gebäudeversicherung Frankenheim

Der Gemeinderat beschließt die 5-jährige Verlängerung des Versicherungsvertrages für die Gebäude der Gemeinde Frankenheim bei der Sparkassenversicherung (KRISTALL).

Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise zur Veräußerung verschiedener gemeindeeigener Gegenstände und Maschinen

Der Gemeinderat beschließt, zur Veräußerung der gemeindlichen Gegenstände und Maschinen eine Art Scheunenflohmärkte im Bauhof und auf dem Bauhofgelände zu veranstalten. Zuvor sind die Gegenstände zu katalogisieren. Öffentlich gemacht werden soll der Flohmarkt über Frankenheim Aktuell, den Rhönkanal und den Rhönanzeiger.

Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Vorgehensweise bezüglich der Geschwindigkeitsmesstafel

Der Gemeinderat sieht die Positionierung einer Geschwindigkeitstafel an der Landesstraße nahe dem Schulstandort als sehr sinnvoll an und beschließt daher, den Erwerb einer neuen Geschwindigkeitsmesstafel gem. dem Angebot über 1.700 € Brutto. Die Tafel soll an den Laternenstrom angeschlossen werden. Der genaue Standort der Tafel wird mit der Verkehrsbehörde des Landkreises abgesprochen.

Beratung und Beschluss über das weitere Vorgehen zum Holzverkauf aus kommunalem Wald und Kündigung bestehender Verträge

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag zum Rohholzverkauf bzw. die Leistung „Holzvermarktung“ mit der AöR ThüringenForst zum 31.12.2025 zu kündigen. Der weitere Beförsterungsvertrag bleibt davon unberührt.

Beschluss - Grabschmuck auf Urnen-Rasen-Reihengrab

Nach Diskussion legt der Gemeinderat fest, dass das Ablegen von Grabschmuck ausschließlich zum Totensonntag über einen Zeitraum von 14 Tagen erlaubt ist. Die Unterhaltspflichtigen sollen nochmals ein entsprechendes Schreiben erhalten.

Stadt Kaltennordheim

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kaltennordheim Landkreis Schmalkalden-Meiningen für das Haushaltsjahr 2025

Die Haushaltssatzung der Stadt Kaltennordheim für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Diese wurde am 20.08.2025 vom Stadtrat beschlossen und mit Bescheid vom 15.09.2025 vom Landratsamt Schmalkalden-Meiningen geprüft und bestätigt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Ausfertigung erfolgte am 18.09.2025.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 20.10. bis 04.11.2025 während der üblichen Sprechzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Hohe Rhön“ Gebäude II, in Kaltennordheim Wilhelm-Külz-Platz 2, Zimmer 16 öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Kaltennordheim, den 17.10.2025
E. Thürmer
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Kaltennordheim (Landkreis Schmalkalden-Meiningen) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1
Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	11.001.600 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.732.800 €
ab.	

§ 2
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.833.000 € festgesetzt.

§ 5
Es gilt der beigefügte Stellenplan.

§ 6
Die Erheblichkeitsgrenze gemäß § 58 ThürKO zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 10.000,00 € im Einzelfall festgesetzt.

Mehrausgaben mit einem Volumen von über 10.000,00 € bis einschließlich 20.000,00 € im Einzelfall sind vom Haupt- und Finanzausschuss und darüber hinaus vom Stadtrat zu beschließen.

Nachrichtlich
§ 7
Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind gemäß der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern (Hebesatzsatzung) der Stadt Kaltennordheim wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	271 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	480 v. H.
2. Gewerbesteuer	395 v. H.

Die rechtsbegründende Bekanntmachung der Hebesatzsatzung erfolgte im Amtsblatt „Rhöner Nachrichten“ vom 23.05.2025.

§ 8
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Kaltennordheim, den 18.09.2025
Erik Thürmer
Bürgermeister (Siegel)

Veröffentlichungsvermerk

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates Kaltennordheim vom 16.09.2025

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag für die Fenster- und Außentürelemente im Haus der Vereine Fischbach an die Tischlerei Lampert GmbH & Co. KG aus Kaltennordheim, mit einem Angebotspreis i. H. v. 10.253,04 € brutto, zu vergeben.

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag für den Innenausbau im Haus der Vereine Fischbach an die Firma Kaddatz aus Bad Salzungen, mit einem Angebotspreis i. H. v. 99.669,55 € brutto, zu vergeben.

Der Stadtrat beschließt, den Auftrag für die Estricharbeiten im Haus der Vereine Fischbach an die Firma Abel Estriche GmbH aus Eiterfeld-Wölf, mit einem Angebotspreis i. H. v. 9.727,06 € brutto, zu vergeben.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt, den Auftrag für die Bodenbelagsarbeiten im Haus der Vereine Fischbach an die Firma Fußböden Fleischmann GmbH, 96129 Strullendorf, mit einem Angebotspreis i. H. v. 13.109,28 € brutto, zu vergeben.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt, den Auftrag für die Fliesenlegerarbeiten im Haus der Vereine Fischbach an die Firma Fliesen Wagner GmbH, 36452 Kaltennordheim, mit einem Angebotspreis i. H. v. 11.614,57 € brutto, zu vergeben.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt, den Auftrag für die Tischlerarbeiten im Haus der Vereine Fischbach an die Tischlerei Lampert GmbH & Co. KG, 36452 Kaltennordheim, mit einem Angebotspreis i. H. v. 5.878,60 € brutto, zu vergeben.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt, den Bürgermeister zu ermächtigen, den Auftrag für die Metallbauarbeiten (Stahltreppe und Liftanlage) nach erneuter Ausschreibung, Prüfung und Wertung der Angebote an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Der Stadtrat beschließt, den Bürgermeister zu ermächtigen, den Auftrag für die Außenanlagen der Kita Klings, nach Prüfung und Wertung der Angebote, an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt, das Grundstück Flurstück Nr. 2766 (Größe: 650 m²) in der Gemarkung Kaltensundheim an Herrn Jens Kämmer, Knottenberg 14 in 36452 Kaltennordheim, zu einem Preis von 14,00 €/m² (Verkaufspreis:

9.100 €) zu veräußern. Der Erschließungsvertrag für eine Erschließung über die Stichstraße (Teilfläche Flurstück Nr. 2823) durch Herrn Jens Kämmer ist abzuschließen.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt, das Grundstück Flurstück Nrn. 2808 (Größe: 818 m²) und 2809 (Größe: 83 m²) in der Gemarkung Kaltensundheim an Herrn Daniel Möllerhenn, Am Graswald 47 aus 36452 Kaltennordheim zu einem Preis von 14,00 €/m² zu veräußern. Somit ergibt sich ein Gesamtverkaufspreis in Höhe von 12.614 €. Ein entsprechender Erschließungsvertrag ist abzuschließen.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt, den Abschluss des Erschließungsvertrags „Am Graswald“ für die Grundstücke Flurstück Nrn. 2763, 2764, 2765, 2808, 2809, 2010 und 2011 in der Gemarkung Kaltensundheim mit Herrn Daniel Möllerhenn aus 36452 Kaltennordheim, Herrn Jens Kämmer aus 36452 Kaltennordheim, den Eheleuten Christina und Sebastian Schmuck aus 36452 Kaltennordheim und der Stadt Kaltennordheim als Grundstückseigentümer.

Die Änderungswünsche hinsichtlich interner Regelungen der Erschließungsgemeinschaft und ein Rückkaufsrecht der Stadt Kaltennordheim sind vor Vertragsabschluss entsprechend einzuarbeiten.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Aufhebung des Beschlusses SR 70-2024 vom 07.07.2025 zur 1. Änderungssatzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Kaltennordheim.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Kaltennordheim (Marktsatzung) in vorliegender Form.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt den Erlass der Marktordnung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Kaltennordheim.

Bauvoranfrage Neubau Zahnarztpraxis mit Dentallabor und Wohngebäude, Gem. Kaltennordheim Fl. 5, Flst. 4351/2, 963/3: Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB/ § 75 (1) ThürBO. Ferner wird den beantragten Befreiungsanträgen nach § 31 (2) BauGB in Bezug auf die Anzahl der Vollgeschosse, die Geschossflächenzahl sowie die Dachform zugestimmt.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Satzung zur Aufhebung der Verpflegungsgebührensatzungen für die Kindertageseinrichtungen Kaltennordheim und Kaltenlengsfeld in vorliegender Form.

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Stadt Kaltennordheim in vorliegender Form.

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Entgeltordnung für die Nutzung von Werkstatt- und Servicedienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kaltennordheim durch Dritte.

Marktordnung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Kaltennordheim

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim hat in seiner Sitzung vom 16.09.2025 diese Marktordnung zur Regelung des Marktwesens erlassen:

§ 1

Marktbereich

- (1) Die Stadt Kaltennordheim betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Wochenmärkte werden durchgeführt: auf dem Neumarkt im Ortsteil Kaltennordheim.
- (3) Jahrmärkte werden durchgeführt: im Ortsteil Kaltennordheim auf den Straßen: Mühlwehr, Neumarkt, Wilhelm-Külz-Platz, Meininger Straße, Kirchstraße, Feldbahnstraße, Gartenstraße, Festplatz in der Aue

§ 2

Markttag und Verkaufszeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden statt: auf dem Neumarkt in Kaltennordheim: dienstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr

- (2) Fällt auf einen der festgesetzten Tage ein Feiertag, dann entfällt der Wochenmarkt.

- (3) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann aus besonderen Anlässen die Marktplätze und die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.

- (4) Die Tage und die Verkaufszeiten für die Abhaltung von Jahrmärkten werden bei Bedarf von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§ 3

Wochenmarktangebot

Auf dem Wochenmarkt - einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern nur eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbieten:

- a) - Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
- Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- b) - Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
- Tongeschirre, sonstige Ton- und Töpferwaren,
- Gips- und Keramikwaren außer Porzellanwaren,
- Spankörbe und Strohwaren,
- Glasbläserwaren,
- Gummiwaren,
- Schreibwaren, Gebrauchtbücher, Papierwaren außer Tapeten,
- Ansichts- und Glückwunschkarten, sonstige kunstgewerbliche Artikel,
- Töpfe und Bratpfannen außer Edelstahltöpfen und Edelstahlbratpfannen,
- Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter und andere Haushaltswaren des täglichen Bedarfes,
- Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, jeweils für den Haushalt,
- Wachs- und Paraffinwaren,
- Spielwaren außer Kriegsspielzeug,
- Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Rasierklingen, Reißbrettstifte und andere Kurzwaren,
- Lederwaren außer Lederbekleidung und Koffern,
- Hosen, Hemden, Blusen, Röcke, Hosenröcke,
- Krawatten, Schals, Strümpfe, Pullover, T-Shirts, Sweat-Shirts, Tischdecken, Zierdecken, Wachtuchdecken, Taschentücher, Handtücher und andere Kleintextilien,
- Hüte und Mützen ausgenommen Pelzhüte und Pelzmützen,
- Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,
- Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen und andere Schuhbedarfsartikel,
- Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze sowie sonstige Toilettenartikel einfacher Art,
- Modeschmuck und modische Accessoires,
- Kleingartenbedarf außer chemischen Pflanzenschutzmitteln,
- Kränze, Grabgestecke,
- künstliche und getrocknete Blumen,
- eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1 m Höhe.

§ 4

Jahrmarktangebot

- (1) Auf dem Jahrmarkt - einer im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten.

(2) Auf Jahrmärkten können auch selbständig unterhaltende Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart ausgeübt werden. Allerdings werden Karusselle, Schaukeln, Fahrgeschäfte, Schieß- und Schaubuden, Verlosungsgeschäfte und andere der Volksbelustigung dienende Einrichtungen und Darbietungen und Geschäfte solcher Art nur in beschränktem Umfange zugelassen, damit der Charakter der Jahrmärkte als Krammärkte erhalten bleibt.

§ 5 Markthoheit

(1) Der Gemeingebruch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.

(2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

(3) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Ordnung oder gegen eine aufgrund dieser Ordnung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

(4) Die Stadt kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist.

§ 6 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Kaltennordheim beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 7 Standplätze

(1) Auf dem Platz in der Straße des Marktes dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Marktverwaltung. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Marktordnung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Gemäß § 70 Abs. 3 Gewerbeordnung kann die Stadt Kaltennordheim aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht bzw. ein Überangebot von einzelnen Warten vorhanden ist, einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Nach pflichtgemäßem Ermessen wird die Auswahl nach allgemein sachlichen Kriterien unter Beachtung des Gleichheitssatzes (Art. 3 Grundgesetz) vorgenommen.

(3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.

(4) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben,
4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
5. ein Standinhaber die nach der Entgeltordnung für Marktentgelte (Standgelder) in der Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Entgelte trotz Aufforderung nicht bezahlt.

(5) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

(7) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.

(8) Die Plätze für gleichartige Wochenmarktartikel werden zusammenhängend verteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind Verkaufswagen, -anhänger und -stände sowie sonstige standfeste Verkaufseinrichtungen (z. B. Tische) zugelassen.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen sollen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.

(6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.

(7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 9 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

(1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.

(2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.

(3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.

(4) Die zugewiesenen Standplätze müssen zwei Stunden nach Marktschluss geräumt sein.

§ 10 Fahrzeugverkehr

(1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.

(2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.

§ 11 Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 12 Lebende Tiere

Lebende Tiere sind in hinreichend geräumigen Behältnissen unterzubringen.

§ 13 Berühren von Lebensmitteln

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

§ 14 Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Ordnung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten (die Marktleitung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen)
2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes zu verteilen
3. nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
4. überlaut Ware anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
6. Hunde und andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die aufgrund marktrechtlicher Bestimmungen zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

§ 15

Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes; Abtransport der Abfälle

(1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.

(2) Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.

(3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.

(4) Abfälle und Kehrriecht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufügen. Abfälle, Kehrriecht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.

§ 16

Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 5 widerrufen werden.

§ 17

Entgelte und Auslagen

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Entgelte nach der Entgeltordnung für Marktentgelte (Standgelder) der Stadt Kaltennordheim in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten sowie, die der Stadt Kaltennordheim entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten.

§ 18

Beteiligung privater Flächen am Marktgeschehen

(1) Private Grundstücke, die während der Marktzeiten für den Betrieb von Verkaufsständen, gastronomischen Angeboten oder sonstigen marktbezogenen Aktivitäten genutzt werden und sich an die allgemeine Marktbesucherschaft richten, unterliegen den Bestimmungen dieser Marktordnung. Sie sind den Marktplätzen gleichgestellt und müssen die für den Markt geltenden Regelungen einhalten.

(2) Die Markthoheit der Stadt erstreckt sich auf alle Flächen, die erkennbar in das Marktgeschehen eingebunden sind. Die Nutzung privater Grundstücke für marktbezogene Aktivitäten bedarf der vorherigen Zustimmung der Marktverwaltung und kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Nicht unter die Marktordnung fallen private Veranstaltungen, die sich eindeutig von der Marktveranstaltung abgrenzen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- a) die Veranstaltung eine eigenständige inhaltliche Ausrichtung hat,
- b) sie sich räumlich vom Marktgeschehen deutlich unterscheidet, und

c) sie sich nicht gezielt an die allgemeine Marktbesucherschaft richtet.

(4) Die Marktverwaltung ist berechtigt, bei Unklarheiten über die Zugehörigkeit privater Flächen zum Marktgeschehen eine Einzelfallprüfung vorzunehmen und entsprechende Auflagen zu erteilen.

§ 19

Zuwiderhandlungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Marktordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
3. entgegen § 7 Abs. 7 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
4. entgegen § 8 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
5. entgegen § 8 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt, Steigen und Kisten für den Unterbau verwendet,
6. entgegen § 8 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- bzw. Firmenanbringung nicht beachtet,
7. entgegen § 9 Abs. 1 früher als zwei Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau eines Standes nicht beendet hat und entgegen § 9 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt,
8. entgegen § 10 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt,
9. entgegen § 10 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
10. entgegen § 12 lebende Tiere anders unterbringt und behandelt,
11. entgegen § 13 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren lässt
12. entgegen § 14 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
13. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
14. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verteilt,
15. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
16. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
17. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
18. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 6 Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringt,
19. entgegen § 14 Abs. 3 Ziff. 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
20. entgegen § 15 Abs. 1 bis 4 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 ThürKO mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

(4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 20
Inkrafttreten

(1) Diese Marktordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaltennordheim, den 26.09.2025
Erik Thürmer
Bürgermeister (Siegel)

Entgeltordnung für das Marktwesen der Stadt Kaltennordheim (Marktentgeltordnung)

Auf Grund des § 18 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in der Sitzung vom 01.07.2025 folgende privatrechtliche Entgeltordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Kaltennordheim werden Entgelte entsprechend der Größe der Standplätze erhoben.

§ 2
Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3
Höhe der Entgelte

- (1) Das Nutzungsentgelt wird entsprechend der Frontlänge des Standes erhoben, wobei der Stand maximal 3 drei Meter tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voll Meter berechnet.
- (2) Die Höhe des Entgeltes beträgt:

auf dem Wochenmarkt	3,00 EUR/Frontmeter Geschäft/Tag
auf dem Jahrmarkt	
bei bargeldloser Zahlung vor dem Markttag	8,50 EUR/Frontmeter Geschäft/Tag
bei Barzahlung am Markttag	11,00 EUR/Frontmeter Geschäft/Tag

- (3) Der Abs. 2 gilt entsprechend für private Grundstückseigentümer, welche sich am Marktgeschehen beteiligen (siehe § 18 der Marktsatzung der Stadt Kaltennordheim). Hier wird die freigehaltene öffentliche Fläche (Frontmeter) vor dem Privatgrundstück als Berechnungsgrundlage herangezogen.
- (4) Die Höhe der Entgelte für den Betrieb von Schaustellergeschäften (z. B. Fahrgeschäfte, Schieß- und Losbuden sowie anderer Belustigungen bzw. Essen- und Getränkestände) beträgt:

auf dem Jahrmarkt	8,50 EUR/Frontmeter Geschäft/Tag
-------------------	-------------------------------------

- (5) Werden Stände auf Wochenmärkten für ein Jahr vergeben, können die Entgelte als einmaliges Jahresentgelt beglichen werden. Hierbei wird eine durchschnittliche Wochenzahl von 40 angesetzt für Stände die ganzjährig am Wochenmarkt teilnehmen, sowie eine durchschnittliche Wochenzahl von 20 für saisonale Anbieter, für welche die Entgelte lt. Abs. 2 berechnet wird.
- (6) Auf anderen Märkten, wie z. B. dem Oster- und dem Herbstmarkt, werden pro Tag Pauschalentgelte für die Nutzung festgelegter Ausstellungsbereiche erhoben. Es werden folgende Ausstellungsbereiche gebildet:

<u>Straßen:</u>		
Kirchstraße	Pauschalbetrag:	50,00 €
Meininger Straße	Pauschalbetrag:	50,00 €
Feldabahnstraße	Pauschalbetrag:	50,00 €
<u>Öffentliche Plätze:</u>		
Neumarkt	Pauschalbetrag:	75,00 €
Wilhelm-Külz-Platz	Pauschalbetrag:	75,00 €
Schlosshof	Pauschalbetrag:	75,00 €

- (7) Vereine der Stadt Kaltennordheim oder gemeinnützige Initiativgruppen, die keine kommerziellen Zwecke verfolgen, können von den Pauschalentgelten befreit werden. Über eine Entgeltbefreiung entscheidet der Bürgermeister der Stadt Kaltennordheim nach schriftlichem Antrag.

§ 4
Auslagen

Die der Stadt Kaltennordheim entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Bevollmächtigten. Eine Auslagenpauschale für Platzreinigung, Abfallbeseitigung und Sanitäranlagen wird wie folgt erhoben:

auf dem Jahrmarkt	Einmalbetrag von 75,00
für Essen- und Getränkeanbieter	EUR
	für gesamte Veranstaltung

§ 5
Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Entgelte fällig.

§ 6
Auskunftspflicht

Die Entgelt- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Entgelte und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaltennordheim, den 26.09.2025
Erik Thürmer
Bürgermeister (Siegel)

Information zur Umsetzung von Gehölzpflanzungen am Goldbach zwischen Kaltenlengsfeld und Kaltennordheim

Der Gewässerunterhaltungsverband Felda/Ulster/Werra informiert darüber, dass im Zuge der Gewässerunterhaltung ab Ende Oktober/ Anfang November 2025 am Gewässer Goldbach Gehölze gepflanzt werden. Die Gehölzpflanzungen erfolgen außerorts zwischen Kaltenlengsfeld und Kaltennordheim.

Der Gewässerunterhaltungsverband ist nach § 31 Abs. 2 ThürWG zur Unterhaltung der Fließgewässer II. Ordnung verpflichtet. Nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) umfasst die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers seine Pflege und Entwicklung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Hierzu gehört unter anderem die Erhaltung der Ufer durch die Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation.

Im Sinne der Regelung des § 41 WHG kündigen wir hiermit rechtzeitig vorher die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an. Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 WHG haben die Anlieger und Hinterlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichteten Personen die Grundstücke betreten und die Ufer bepflanzen dürfen, soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung des oberirdischen Gewässers erforderlich ist. Einer der Gründe ist die Bepflanzung aus ökologischen Gründen, etwa zur Beschattung des Gewässers. Die Duldung beinhaltet neben der Anpflanzung auch die Pflege der Ufervegetation.

Die Gehölze werden im Bereich der Böschungsschulter des Goldbachs gepflanzt. Die Anpflanzungen der Laubbäume (in Form von Heister) und Sträucher (Zeitraum: Ende Oktober/ Anfang November 2025) sowie die weiterführenden Pflegearbeiten und das Bewässern (über Zeitraum von ca. 3 Jahren) erfolgen direkt durch den Gewässerunterhaltungsverband Felda/Ulster/Werra. Wir bitten, den Mitarbeitern des Verbandes den Zutritt

auf Ihre Grundstücke zu ermöglichen. Wir bedanken uns schon jetzt für Ihre Unterstützung.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Gewässerunterhaltungsverbandes gerne zur Verfügung unter der Telefonnummer 03695 667 807 oder per Mail guv@guv-fuw.de.

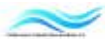
Gewässerunterhaltungsverband Felda/Ulster/Werra
Eisenacher Straße 2a
36433 Bad Salzungen

Förderverein Freibad Kaltennordheim e.V.

Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

- Jahreshauptversammlung -

Wir laden alle Mitglieder und Freunde des Fördervereins Freibad Kaltennordheim e.V. zu unserer diesjährigen Jahreshauptversammlung für



Freitag, den 21. November 2025 um 19.00 Uhr
ins Bürgerhaus Kaltennordheim

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Rechenschaftsbericht des 1. Vorsitzenden
- 3. Bericht der Kassenprüfer
- 4. Entlastung des Vorstandes
- 5. Sonstiges, Anfragen, Diskussionen
- 6. Gemütliches Beisammensein

Der Vorstand

Bankverbindung:
VR: DE 57840947540003664465
BIC: GENODEF1SAL
RR-Spark.: DE 14840500001706492061
BIC: HELADEF1RRS
Jahresbeitrag ab 01.01.2020 12,00€

Fundbüro Kaltennordheim

aktuelle Funde:

Nr.	Datum	Fundsache	Fundort
11/25	06.10.2025	2 Schlüssel am Schlüsselring	Treppe vor Hirsch, Kaltennordheim

Fundgegenstände, die innerhalb eines halben Jahres ab Fundzeitpunkt nicht vom Eigentümer bzw. vom Finder abgeholt wurden, gehen an den Finder über, werden versteigert oder vernichtet.

Eine Gewährleistung für den Wert sowie mögliche Mängel der versteigerten Gegenstände wird nicht übernommen.

Gegenstände bis zu einem Wert von 10,00 Euro werden nicht als Fundsache behandelt. Eine Abgabe beim Fundbüro ist nicht erforderlich.

Sekretariat Stadt Kaltennordheim Tel. 036966 778-11

Jagdgenossenschaft Unterweid

Einladung zur Mitgliederversammlung

Am Freitag, dem 14. November 2025, um 20:00 Uhr findet im Dorfgemeinschaftshaus in Unterweid die Versammlung der Jagdgenossen statt.

Auf der Tagesordnung stehen

- Abstimmung zur Tagesordnung
- Rechenschaftsbericht
- Ergänzungen zum Protokoll 2024 mit Beschluss zur Verwendung der Jagdpacht
- Kassenbericht
- Diskussion, Beschluss u. Auszahlung der Jagdpacht

Sechs Monate nach dem 14.11.2025 erlischt der Anspruch auf Auszahlung.

Alle Jagdgenossen werden dazu herzlich eingeladen.

Volkmar Denner
Jagdvorsteher

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Öffnungszeiten - Grünschnittannahmestelle Kaltengewestheim über Winter

Die Grünschnittannahmestelle in Kaltengewestheim ist noch bis einschließlich Samstag, den 29.11.2025, jeweils von Dienstag bis Samstag 08:00-16:00 Uhr, geöffnet.

Über den Winter ist diese geschlossen und öffnet erst wieder am Dienstag, dem 03.03.2026.

Senioren

Herzlichen Glückwunsch!

Wir gratulieren allen Jubilaren ganz herzlich und wünschen alles erdenklich Gute, vor allem beste Gesundheit, Glück und viele schöne Momente im Kreise von Familie und Freunden.

Eiserne Hochzeit

von Traute und Georg
Matz aus Mittelsdorf



94. Geburtstag

von Asta Taubert aus
Kaltenlengsfeld



93. Geburtstag

von Leni Schneider aus
Kaltennordheim

**90. Geburtstag**

von Frau Gudula Theiß
aus Kaltennordheim



mit Ortsteilbürgermeister
Stephan Heym



mit Bürgermeister Erik Thürmer

70. Geburtstag

von Harald Dittmar aus
Unterweid

**70. Geburtstag**

von Klaus Denner aus
Unterweid

**93. Geburtstag**

von Ella Hössel aus
Unterweid

**85. Geburtstag**

von Frau Anny Reukauf
aus Oberkatz

**85. Geburtstag**

von Inge Winkler

**und Eiserne
Hochzeit**

von Inge und Hans Winkler
aus Kaltennordheim

**Sonstiges****Neueröffnung des Restaurants „Phan“ in
Kaltennordheim**

Ortsteilbürgermeister Stephan Heym (rechts) und Stellvertreterin Katja Schramm (links) überbrachten dem Inhaber Herrn Phan Manh Quyet die Glückwünsche der Stadt Kaltennordheim zur Neueröffnung des Restaurants „Phan“ in der Altenbrunnenstraße 1 in Kaltennordheim ab Oktober 2025.

**91. Geburtstag**

von Anneliese Kühne
aus Unterweid



Heimatliebe
trifft
deutsches
Brauchtum

Karten-
vorverkauf
bei Büchner
Moden
Kalten-
nord-
heim

 Prachtregion.de

*mit Claudia Greifzu
& Marion Serbsen*

**Vorverkauf: 6 €
Tageskasse: 8 €
in Tracht: 4 €
Kinder frei**

**Folkloretanzgruppe
Kaltenlengsfeld e.V.
Geschichtsverein
Kaltennordheim
„Merlins“ e.V.
Hennebergisch Fränkischer
Geschichtsverein e.V.
Vortrag von Claudia Greifzu
über 400 Jahre Schwerttanz
Thüringer Spielleute
Zella Mehlis
Rhönharfen
Poesie & Mundart
Fahنشwingen
Trachtenausstellung**

**SONNTAG
19. Oktober
ab 14.00 Uhr
RHÖNER
KAFFEETAFEL
BÜRGERHAUS
KALTENNORDHEIM**



folklore-klf@t-online.de | Tag der Tracht | 400 Jahre Schwerttanz

THEATER FÜR JEDERMANN

Die Kaltennordheimer Theatergruppe präsentiert:

Das Krimi Dinner
"Bar jeder Vernunft"



TATORT: Bürgerhaus Kaltennordheim

**Freitag 31.10.2025 - 18:00 Uhr | 4 Gänge Menü exkl. Getränke
Karte 35,-€ | Einlass ab 17:30 Uhr**

**Samstag 01.11.2025 - 18:00 Uhr | 4 Gänge Menü exkl. Getränke
Karte 35,-€ | Einlass ab 17:30 Uhr**

**Sonntag 02.11.2025 - Kaffee & Kuchen ab 14:30 Uhr
Vorstellung 16:00 Uhr | Karte 10 €**



**Vorverkauf: 19.10.25 von 10-12 Uhr
Vereinsraum im Bürgerhaus mit Platzkarten und Menüwahl**

FREITAG, 07.11.2025

LADY'S
Flohmarkt

Bürgerhaus Kaltennordheim

von 19:00 - 22:00

Mitmachen?

Nummernvergabe ab dem 15.10.25:

telefonisch bei Liane Winkler: 036966/88000 oder per Mail

Handmade
mit tollen
Verkaufsständen



Die digitale Rentenübersicht

Die Deutsche Rentenversicherung stellt mit der „Digitalen Rentenübersicht“ erstmalig eine kostenfrei nutzbare Plattform zur Verfügung, auf der Bürgerinnen und Bürger einen individuellen Gesamtüberblick über die eigenen gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorgeansprüche einsehen können. Die dafür benötigten Daten liefern alle Anbieter von Altersvorsorge-Produkten, die eine jährliche Standmitteilung verschicken und mehr als 1.000 Vorsorgeansprüche verwalten. Um die eigene Digitale Rentenübersicht abrufen zu können, sind die persönliche Steuer-ID sowie die Bestätigung der eigenen Identität erforderlich. Für den Identitätsnachweis benötigen Sie lediglich Ihren Online-Ausweis, die dazugehörige PIN, ein geeignetes Smartphone oder Tablet sowie die installierte AusweisApp. Falls Sie Ihre PIN nicht kennen, hilft Ihnen Ihr Bürgerbüro gern weiter. Verschaffen Sie sich jetzt einen Überblick auf www.rentenuebersicht.de und nutzen Sie die Digitale Rentenübersicht als Grundlage für Ihre Altersvorsorgeplanung.

Wenn Sie genaueres über die Digitale Rentenübersicht erfahren wollen, können Sie sich mit Hilfe des Imagefilms sowie des Erklärfilms auf der Internetseite www.rentenuebersicht.de einen Einblick verschaffen. Der Imagefilm bietet einen ersten kurzen Überblick über die Digitale Rentenübersicht und erläutert im anschaulichen Illustrationsstil, welchen Mehrwert Sie auf der Plattform erwarten können. Wie Sie sich anmelden können, um ihre individuellen Altersvorsorgeansprüche einzusehen - und zwar ohne Zettelwirtschaft, rein digital und jederzeit abrufbar - zeigt der Erklärfilm, der ebenfalls online ist. Schauen Sie einfach gleich selbst rein. Denn: Gute Altersvorsorge beginnt hier.

Um Neuigkeiten bei Ihren gesetzlichen, betrieblichen und privaten Altersvorsorge-Ansprüchen im Blick zu behalten, gibt es auch eine automatische E-Mail-Benachrichtigung bei der Digitalen Rentenübersicht. Um E-Mail-Benachrichtigungen von der Digitalen Rentenübersicht zu erhalten, können Sie ihre E-Mail-Adresse im geschützten Bereich unter www.rentenuebersicht.de hinterlegen.

**DIGITALE
RENTEN
ÜBERSICHT**

Gute Altersvorsorge beginnt hier.

Die Digitale Rentenübersicht.
Jetzt Altersvorsorge-Ansprüche sichten:

gesetzlich

betrieblich

privat

Jetzt anmelden!

Finanziert von der
Europäischen Union
Nicht-Garantierung!

www.rentenuebersicht.de

K I R M E S S !

14 15

Sonntag
02.11.25

ab 11.30 Uhr

Mittagessen der Rhönküche

Roulade mit Klößen & Rotkohl 12 €
Jägerschnitzel mit Pommes & Salat 12 €
Nudeln & Tomatensoße mit Wursteinlage 5 €

Anmeldung bis
30.10.25

kontakt@rhoenkueche.de
Tel.: 036966-85108

K I R M E S S !

14 15

Do	30.10.25	20 Uhr	Kirmesantrinken im Jugendclub	
Fr	31.10.25	16 Uhr 18 Uhr	Kirmesgottesdienst Halloween-Party mit Grusel-Specials	
Sa	01.11.25	8.30 Uhr 20 Uhr	Ständchen durch das Dorf Kirmestanz mit Dee Wassermanns Kütz	
So	02.11.25	10 Uhr 11.30 Uhr 14.30 Uhr 18 Uhr	Frühschoppen mit den <i>Rhöner Straußenfarn</i> Mittagessen der Rhönküche Bitte bis 30.10.25 anmelden! Kinderkirmes mit Kirmespredigt	

DISCHNEFFE